

Kantonsratsbeschluss

Vom 4. November 2009

Nr. RG 131/2009

Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 86, 87 und 91 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2009 (RRB Nr. 2009/1276), beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993²⁾ wird wie folgt geändert:

Der bisherige Abschnitt sechs wird zu Abschnitt sieben. Als neuer Abschnitt sechs wird eingefügt:

Sechster Abschnitt

Verfahren und Rechtsschutz

§ 28^{bis}. Begründungspflicht

¹⁾ Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.

²⁾ Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.

³⁾ Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§ 28^{ter}. Schutz der Privatsphäre

¹⁾ Der Schutz der Privatsphäre richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz³⁾.

²⁾ Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:

a) Staatsangehörigkeit;

b) Wohnsitzdauer;

c) Angaben, die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse erforderlich sind.

³⁾ Der Regierungsrat kann die Einzelheiten in der Verordnung regeln.

§ 28^{quater}. Rechtsschutz

¹⁾ Entscheide der Bürger- oder Einheitsgemeinde können innert 10 Tagen mit Beschwerde an das Departement weitergezogen werden.

²⁾ Entscheide des Departements können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 112.11.

³⁾ BGS 114.1.

³ Beschlüsse des Regierungsrates können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes gegenüber Beschlüssen des Regierungsrates beschränkt sich auf die Überprüfung von Rechtswidrigkeit und Willkür.

II.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1977¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 50 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Sie ist überdies nicht zulässig gegen Erlasse und gegen Verfügungen und Entscheide über die Genehmigung von Erlassen und – insbesondere zwischen Gemeinden geschlossenen – Verträgen.

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Christine Bigolin Ziörjen
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Gemeinden, (7)

Departemente (5)

Gerichtsverwaltung

Staatskanzlei (STU, FUE, STE)

BGS

GS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (275/2009)

¹⁾ BGS 125.12.